

Bericht

des von der Konferenz eingesetzten Ausschusses zur Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des Beckens des Kongo und seiner Nebenflüsse.

Meine Herren,

Welches sind die Grenzen des Kongo und seiner Nebenflüsse?

Diese Frage steht am Anfang des Deklarationsentwurfs, der dem Protokoll unserer ersten Sitzung als Anlage beigefügt ist.

Zu ihrer Lösung hat die Konferenz einen Ausschuß aus Vertretern Deutschlands, Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande und Portugals ernannt mit der Befugnis, sowohl die offiziellen Delegierten der Regierungen als auch alle Persönlichkeiten anzuhören, die ihm nach seiner Meinung sachdienliche Erkenntnisse vermitteln könnten. Der Ausschuß beschloß sich gleich zu Beginn seiner Arbeit, den Delegierten folgende Frage vorzulegen:

Was ist das Kongobecken, definiert nicht nur unter geographischen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem besonderen Gesichtspunkt, der den Ausschuß interessiert, das heißt: dem Gesichtspunkt der Anwendung des Regimes der Handelsfreiheit auf Innerafrika? Diese Unterscheidung zwischen dem geographischen Becken und dem, was man das ökonomische oder kommerzielle Kongobecken nennen könnte, hat den Ausschuß veranlaßt, die Erörterungen definitiv auf drei klar voneinander zu trennende Punkte zu konzentrieren:

1. Wie groß ist die Ausdehnung des geographischen Kongobeckens?
2. Welche Gebiete kann man zweckmäßig im Interesse der Handels-

beziehungen in der Küstenregion des Atlantischen Ozeans südlich und nördlich der Kongomündung dem geographischen Becken hinzufügen?

3. Ist es ratsam, in gewissen Gebieten die sich östlich des Kongobeckens in Richtung auf den Indischen Ozean erstrecken, den Grundsatz der Handelsfreiheit ebenfalls zur Anwendung zu bringen?

I.

Wie groß ist die Ausdehnung des geographischen Kongobeckens?

Nach den Vorstellungen, die von den Herren Delegierten Belgiens, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens entwickelt wurden, wäre das Kongobecken im Norden durch die Wasserscheiden begrenzt, die es von den Becken des Ogowe, des Bénéué, des Schari und des Nils trennen; im Osten durch den Tanganjika-See und seine Zuflüsse und im Süden durch die Wasserscheiden des Sambesi und der Logé.

Der Ausschuß hat sich die Frage gestellt, ob der Tanganjika tatsächlich zum Kongobecken gehört; die Antwort hängt davon ab, ob die Lukuga der Abfluß des Sees in den Lualaba ist oder nicht.¹⁴⁾

Der Herr portugiesische Delegierte hat in dieser Hinsicht gewisse Zweifel geäußert. Ohne sie als begründet anzuerkennen, hat der Herr belgische Delegierte vorgeschlagen, das westliche Ufer des Tanganjika-Sees als Grenze anzusehen. Der Herr amerikanische Delegierte geht darüber hinaus und rechnet nicht nur den See, sondern auch noch das Becken seines Hauptzuflusses, des Malagarasi zum Kongobecken. Der Herr britische Delegierte greift mit seiner Definition weiter nach Osten bis zu den Quellen der Zuflüsse des Kongo aus, wobei seine Auffassung die Zustimmung des Herrn

(14) Das ist offensichtlich der Fall.

Botschafters von England gefunden hat. In dieser Hinsicht bestand also keine wesentliche Meinungsverschiedenheit, praktisch herrschte völlige Übereinstimmung in der Frage der tatsächlichen Ausdehnung des Kongobeckens.¹⁵⁾

Zwar hatte der Herr portugiesische Delegierte unter dem Eindruck der Schwierigkeiten, die es zur Zeit macht, eine streng exakte Definition des Kongobeckens zu geben, vorgeschlagen, die Handelsfreiheit auf den Teil des Beckens des Stroms zu beschränken, der zwischen dem Meer und dem Stanley-Pool liegt; inzwischen aber hat Herr de Serpa Pimentel ebenfalls die vererwähnte Definition des geographischen Beckens akzeptiert.

II.

Welche Gebiete kann man zweckmäßig im Interesse der Handelsbeziehungen in der Küstenregion des Atlantischen Ozeans nördlich und südlich der Kongomündung dem geographischen Becken hinzufügen?

Der Ausschuß wird sich daran erinnern,¹⁶⁾ daß Seine Durchlaucht der Fürst als Präsident der Konferenz in der Eröffnungssitzung seinem Wunsch Ausdruck verlieh, alle Küstenregionen Afrikas mögen in Zukunft für die Warendurchfuhr offen sein.

Im gleichen Geiste schlug der Herr Botschafter Englands vor,

(15) Ein überraschender Schluß, zu dem der Berichterstatter Lambermont gelangt, nachdem er soeben verschiedene Positionen zu dem fraglichen Problem aufgeführt hat, deren weiteste Punkte um rund 500 km auseinander liegen.

(16) Der Halbsatz ergibt keinen Sinn, es sei denn, er sollte eigentlich lauten: "Die Konferenz wird sich erinnern..."

als er nach unserem verehrten Präsidenten das Wort nahm, den Grundsatz der Handelsfreiheit auf den gesamten Küstenstreifen zwischen den Grenzen der Kolonie Gabun und denen der Provinz Angola anzuwenden.

Der Ausschuß hat seinerseits versucht zu bestimmen, in welchem Umfang man die Westküste in den Schutz vertraglicher Garantien einbeziehen könnte.

Es ist leicht, sich die Überlegungen vor Augen zu führen, die eine solche Ausweitung des Kongobeckens auf die Küste wünschenswert erscheinen ließen. Der untere Lauf des Stroms ist zu einem großen Teil nicht schiffbar. Die Handelswege, die größtenteils zum Stanley-Pool hin zusammenstreben, verlaufen von dort an den beiden Ufern des Stroms entlang zur Küste und weichen häufig unter dem Einfluß von Feindseligkeiten zwischen den Stämmen im Inneren oder infolge anderer zufälliger Ursachen aus. Dadurch kommen die Karawanen manchmal am Ende ihrer Reise an Punkten der Küste an, die weit von ihrem ursprünglichen Bestimmungsort entfernt liegen. Der Herr niederländische Delegierte und nach ihm einer der britischen Delegierten haben zu dieser Frage einige Erläuterungen von praktischer Bedeutung gegeben. Herr de Bloeme hat in einer darauffolgenden Sitzung seine ersten Bemerkungen noch vervollständigt, indem er darstellte, wie der Handelsverkehr in den Gebieten zwischen Sette-Camma und Abriz organisiert ist. Durch die Schilderung der Art und Weise, wie sich die Geschäfte abwickeln, hat er die Notwendigkeit verdeutlicht, in diesen Gebieten ein Regime möglichst weitgehender Handelsfreiheit aufrechtzuerhalten oder zu errichten. Der deutsche Delegierte Herr Woermann hat diese Darlegungen weiter ausgeführt und ergänzt. Er hat dem Ausschuß die Märkte vor Augen geführt, die sich von der Nigermündung bis zu der des Kongo aneinanderreihen, und er ist dabei, gestützt auf Überlegungen

und Tatsachen, denen seine bekannte Sachkunde ein besonderes Gewicht gibt, zu der gleichen Schlußfolgerung gelangt wie sein niederländischer Kollege, nämlich die Grenze der Zone, der man die Vorteile der Handelsfreiheit zuerkennen sollte, in jedem Falle bis zum Norden des Ogowe vorzuschieben.

Mehrere Lösungsvorschläge sind vorgetragen worden:

Herr Stanley, dessen Auffassung sich der Herr Gesandte der Vereinigten Staaten offiziell zu eigen gemacht hat, schlägt vor, zwischen 1°25' (das entspräche den südlichen Armen des Ogowe-Deltas) und 7° 55' südlicher Breite (der Mündung der Logé) völlig freien Zugang zur Küste einzuräumen.

Herr Anderson bezeichnet die Mündung des Fernan-Vaz als obere Grenze, eine Demarkation, die der von Herrn Stanley nahekommt.

Herr van Bloeme will nicht über Mayumbé hinausgehen.

Herr Cordeiro nennt 4° südlicher Breite; Herr de Serpa Pimentel war der Meinung, daß die Zone an den französischen Besitzungen enden könnte.

Der Herr Botschafter Frankreichs rechnet damit, schon bald in der Lage zu sein, den Standpunkt seiner Regierung zur Anwendung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf die Küstenzone nördlich des Kongo bekanntgeben zu können. Bezüglich der südlichen Grenze der Zone stimmten die Herren Delegierten allgemein darin überein, sie bei Ambriz zu fixieren, also bei 7° 55' südlicher Breite, an der Mündung des Flusses Logé.

Nachdem die Punkte feststehen, welche die Küstenzone begrenzen sollen, bleibt die Frage, in welcher Weise man sie mit dem Kongo-becken verbinden soll.¹⁷⁾

(17) *Im Original: "Etant donnés les points de la côte qui limiteraient la zone maritime...". Protocoles et Acte Général... S. 52.*

Herr Stanley, dessen Auffassung in dieser Frage von den Herren Kasson und Anderson geteilt wird, schlägt vor, entlang dem Breitenkreis von 1° 25' südlicher Breite eine Linie bis zu den Quellen des Alima zu ziehen, deren Lage 13° 30' östlicher Länge von Greenwich entspricht. Im Süden würde eine Parallellinie von Abriz aus, unter den gleichen Bedingungen in etwa dem Lauf der Logé (am rechten Ufer) folgen und wäre bis zu dem Punkt zu verlängern, wo sie das Becken des Quango erreicht.

Die anderen Delegierten machten keine definitiven Ausführungen zu den Grenzen im Innern mit Ausnahme des Herrn portugiesischen Delegierten, der die Grenze, bis zu der das Kongobecken dem Regime der Handelsfreiheit unterworfen sein soll, auf den Längengreis des Stanley-Pools setzen will. Dieser Sachstand ist aber inzwischen durch Erklärungen von Herrn de Serpa Pimentel überholt. Einer der französischen Delegierten, Herr Dr. Ballay, hat darauf hingewiesen, daß sich der künftige Handel zwangsläufig über den Flußweg - ergänzt im Gebiet der Katarakte durch eine reguläre Straße oder eine Eisenbahn - abwickeln wird. Nach seiner Meinung schwächt dieser Umstand nachhaltig das Interesse an dem Gedanken ab, von der Seite des Atlantik her dem natürlichen Becken des Kongo Gebietsteile zuzuschlagen. Diese Überlegung betrifft insbesondere den Lauf des Ogowe, dessen Einbeziehung ins Kongobecken unter kommerziellen Gesichtspunkten in seinen Augen ohne praktischen Nutzen wäre.

Auf die Feststellung des amerikanischen Delegierten, daß diese Beurteilung in keiner Weise mit den früheren Einschätzungen der Herren de Brazza und Ballay übereinstimmt, erklärte letzterer, seine Meinung hätte sich geändert, nachdem genauere Feststellungen ergeben hätten, daß der Stanley-Pool erheblich näher am Meere läge als zunächst angenommen.¹⁸

Auf die beiläufig gestellte Frage des Herrn Delegierten der Niederlande, ob es praktikabel wäre, Kanäle in Zentralafrika anzulegen, antwortete Herr Stanley, daß ein Vorhaben dieser Art - das seiner Ansicht nach zur Verbindung des Niassa-Sees mit dem Tanganjika-See nicht geeignet ist - ohne große Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte, wenn es darum ginge, den Leopold-II-See mit dem Matumba-See zu verbinden.

III.

Ist es ratsam, in gewissen Gebieten, die sich östlich des Kongobeckens in Richtung auf den Indischen Ozean erstrecken, den Grundsatz der Handelsfreiheit ebenfalls zur Anwendung zu bringen?

Diese Frage hat lediglich zu einem einzigen Vorschlag geführt.

Der Herr amerikanische Delegierte hat einen umfangreichen Plan entwickelt, der darauf abzielt, dem geographischen Kongobecken von der Seite des Indischen Ozeans her das ganze Gebiet der großen Seen, einen Teil des oberen Nilbeckens und das untere Sambesibecken zuzuschlagen. Die Ostgrenze dieses vertragsmäßig definierten Beckens umfaßt die gesamte Küstenregion am Indischen Ozean zwischen 5° nördlicher und etwa 18° südlicher Breite, im gleichbleibenden Abstand von einem Längengrad zur Küste. Vom Schnittpunkt mit dem linken Ufer des Sambesi aus würde sich die Demarkationslinie bis zu einem Punkt 5 Meilen oberhalb des Zusammenflusses mit dem Schiré fortsetzen und würde dann dem Höhenzug

(18) Eine in Stanleys Augen sicher nicht ernstzunehmende Erwiderung, da die Entfernung des Stanley-Pools zum Meer als eines der Ergebnisse seiner Erkundungen im Kongobecken auch den Franzosen bekannt sein mußte. Vgl. R. Cornevin, Histoire du Congo, Paris 1966, S. 101 ff.

am Westufer des Njassa-Sees folgen, von wo ab sie die Wasserscheide zwischen dem Sambesi und dem Kongo erreichen würde.

Der Entwurf von Herrn Stanley hat die Zustimmung des Herrn Gesandten der Vereinigten Staaten gefunden, der einen Vorschlag eingebracht hat, dessen Wortlaut dem beiliegenden Bericht beigelegt ist.* Herr Kasson hat bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß der Handel der Vereinigten Staaten mit dem Kongobecken gleichermaßen über Sansibar wie über die Westküste läuft.

Dieser Vorschlag hat zu keiner Debatte im eigentlichen Sinne geführt. Der Herr Botschafter von England erklärte, daß er augenblicklich zu diesem Gegenstand über keinerlei Weisungen seitens seiner Regierung verfügt.¹⁹⁾ Die beiden deutschen Bevollmächtigten, die Herren Busch und von Kusserow, schlossen sich dem Vorschlag des Gesandten der Vereinigten Staaten an und äußerten die Ansicht, das Kongobecken würde dem allgemeinen Handel erst dann wirklich offenstehen, wenn es sowohl über seinen östlichen als auch über seinen westlichen Zugang erreichbar gemacht würde. Der Herr Botschafter Frankreichs sah sich - obwohl er befugt sei, einer Erweiterung des geographischen Kongobeckens zuzustimmen - vorerst außerstande, zu dem Vorschlag von Herrn Kasson Stellung zu nehmen. Herr de Serpa Pimentel, der die gleiche Position für sich in Anspruch nahm, verband damit ausdrückliche Vorbehalte hinsichtlich der Souveränität seines Landes über das Territorium, das sich an der Ostküste Afrikas im Besitz Portugals befindet.

*siehe Anlage

(19) Dies, wie auch die im folgenden wiedergegebenen Reaktionen de Courcels und de Serpas, steht im Gegensatz zur Darstellung bei G. Königk, op. cit. S. 127.

Einige Mitglieder der Kommission formulierten die Frage, ohne sie jedoch zu einem förmlichen Antrag zu erheben, ob man den Gedanken einer Verbindung des Kongobeckens mit dem Indischen Ozean im Wege des freien Verkehrs nicht in Form einer Empfehlung zum Ausdruck bringen könnte.

Es wurde Verständigung darüber hergestellt, daß die Bevollmächtigten auf telegraphischem Wege Instruktionen ihrer Regierungen zur Frage einholen, wie weit das Kongobecken nach Westen und nach Osten vertraglich ausgedehnt werden soll.

IV.

Dies war der Sachstand, als der Ausschuß am 24. November erneut zusammentrat.

Nach kurzem Meinungs-austausch beschloß der Ausschuß einstimmig, folgende Formulierung als Antwort auf die erste Frage anzunehmen: "Das Kongobecken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden; durch den Tanganjika-See im Osten; durch die Höhenzüge der Becken des Sambesi und der Logé im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche vom Kongo und seinen Nebenflüssen entwässert werden, einschließlich des Tanganjika-Sees und seiner östlichen Zuflüsse."

Anschließend wurde die Aussprache über die zweite Frage aufgenommen.

Der Herr Botschafter Frankreichs erklärte, daß seine Regierung durchaus bereit ist, in eine Einbeziehung ihrer Besitzungen am Stanley-Pool und am Alima in den Geltungsbereich der Handelsfreiheit einzuwilligen, daß sie aber nicht beabsichtigt, die Anwendung

dieses Regimes auf die Mündung des Ogowe und auf die Kolonie Gabun auszudehnen.

Seine Exzellenz akzeptiert ohne weiteres die Grenze von 5° 12' an der Küste und stimmt grundsätzlich der Ausdehnung des Vertragsregimes auf die französischen Besitzungen im Süden von Sette-Camma zu, wobei er sich den Vollzug bis zum Abschluß gewisser noch in der Schwebe befindlicher territorialer Verhandlungen vorbehält.²⁰⁾ Herr Sanford unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß ein Teil der Gebiete, die in der vom Herrn Botschafter Frankreichs angesprochenen Zone liegen, durch bereits vereinbarte Vertragsbestimmungen Teil des Regimes der Handelsfreiheit geworden sind.

Der Herr Bevollmächtigte Portugals schlägt vor, die seitens des französischen Botschafters genannte Grenze von 5° 12' durch den Fluß Massabe zu ersetzen, der etwas weiter nördlich verläuft. Dieser Änderung wird ohne Widerspruch zugestimmt. Demzufolge bezieht sich der Vorschlag des Barons de Courcel über die Erweiterung des Handelssystems des Kongo auf den Teil der Küste, der zwischen den Flüssen Logé und Massabe liegt, mit einer möglichen Erweiterung nach Norden bis Sette-Camma.

Herr Dr. Busch wendet ein, daß vom Standpunkt des Handelsinteresses aus die Grenze möglichst weit nach Norden verschoben werden muß. Er erinnert daran, daß Herr Stanley vorgeschlagen hat, sie bei 1° 25' zu fixieren, und spricht sich für diese Lösung aus. Unter dem Eindruck der durch den Herrn Delegierten Woermann vorgebrachten Fakten wünschte er sogar, die Grenze möge bis zum

(20) Im Klartext ging es um die Erweiterung bis 2°30' südlicher Breite. Courcel spielt auf die Territorialgespräche zwischen Frankreich und der Assoziation an, die im Dezember in Paris begannen. Vgl. w. o. Anm. (2).

Ogowe und noch darüber hinaus vorgeschoben werden.

Die Herren Bevollmächtigten Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, der Niederlande und Portugals sprechen sich für die weitestmögliche Ausdehnung der Zone aus.

Auf den Einwand eines der deutschen Vertreter, daß diese Grenze genau bestimmt werden muß, wiederholt der Herr Botschafter Großbritanniens seinen früheren Vorschlag, sie an der Mündung des Fernan-Vaz (1° 25') zu fixieren.

Die Bevollmächtigten Deutschlands unterstützen diesen Vorschlag und sprechen im übrigen die Empfehlung aus, die Handelsfreiheit schließlich auf das Becken des Ogowe auszudehnen.

Endlich schlägt der Herr Botschafter Frankreichs vor, die nördliche Grenze bei Sette-Camma festzulegen, wobei er seinen bereits erhobenen Vorbehalt aufrechterhält.

Der Herr Botschafter Englands und der Herr Gesandte der Vereinigten Staaten schließen sich dieser Grenzfestlegung an, sprechen aber die Hoffnung aus, daß die Demarkationslinie später nach Norden vorgeschoben wird.

Bezüglich der südlichen Grenze befanden sich alle Bevollmächtigten in Übereinstimmung, sie am rechten Ufer des Flusses Logé verlaufen zu lassen, das bei 7° 55' südlicher Breite verläuft.

Bei der Abstimmung beschloß der Ausschuß, nachdem der vorläufige Vorbehalt des Herrn Botschafters von Frankreich zu Protokoll genommen wurde, einstimmig, daß die zweite Frage wie folgt zu beantworten ist:

"Die dem Regime der Handelsfreiheit unterstehende Küstenzone erstreckt sich am Atlantischen Ozean von der Position von Sette-Camma bis zur Mündung der Logé.

Die nördliche Grenze folgt dem Lauf des bei Sette-

Carra mündenden Flusses, und von dessen Quelle wendet sie sich nach Osten bis zu ihrer Verbindung mit dem geographischen Kongobecken unter Nichteinbeziehung des Ogowebeckens.

Die südliche Grenze folgt dem Lauf der Logé bis zu ihrer Quelle und wendet sich dann nach Osten bis zu Ihrer Verbindung mit dem geographischen Kongobecken."

Der Ausschuß eröffnet die Aussprache über den dritten und letzten Punkt.

Die Bevollmächtigten Deutschlands akzeptieren als Beratungsgrundlage den von Herrn Kasson eingebrachten Entwurf.

Die Bevollmächtigten Belgiens stimmen ihm im Prinzip zu, behalten sich ihre endgültige Entscheidung aber vor.

Der Entwurf erhält auch die Zustimmung des Bevollmächtigten Spaniens unter Vorbehalt der Rechte der Mächte, die über Besitzungen in der Küstenregion verfügen.

Der Herr Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten erklärt, bei der Formulierung seines Vorschlages habe er keineswegs die Rechte Portugals oder des Sultans von Sansibar außer acht lassen wollen; gerade aus diesem Grunde hielten sich die Demarkationslinien überall in einer bestimmten Entfernung von der Küste. Er schlägt jedoch vor, den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß die freien Verkehrslinien des Kongobeckens bis zur Küste verlängert werden sollten, wobei bestehende Rechte zu beachten sind.²¹⁾

(21) An anderer Stelle herrscht in der US-Delegation ein offenerer Ton: dort werden "die Rechte Portugals" als "filthy and pueril and mischievous pretentions" bezeichnet. Sanford an US-Außenminister Frelinghuysen, 19. Okt. 1884, National Archives, Washington, Dept.

Der Herr Botschafter Frankreichs erklärt, aufgrund der von seiner Regierung erhaltenen Instruktionen einer Erweiterung des Grundsatzes der Handelsfreiheit in östlicher Richtung wohlwollend gegenüberzustehen. Man dürfe allerdings nicht vergessen, daß man in dem fraglichen Gebiet bestimmte etablierte Mächte vorfinde. Man müsse insbesondere die Rechte Portugals und des Sultans von Sansibar berücksichtigen, der auf der Konferenz nicht vertreten sei.*

Herr Dr. Busch stellt fest, daß bei allen Bevollmächtigten Einvernehmen darüber herrscht, die Rechte des Sultans von Sansibar zu respektieren.

Der Herr Botschafter Englands und der Herr Gesandte der Niederlande wünschen zu dem Vorschlag von Herrn Kasson keine Stellung zu nehmen, da sie nicht über entsprechende Instruktionen verfügen. Der Vorschlag, zwischen dem Kongobecken und dem Indischen Ozean freie Verkehrsverbindungen einzurichten, würde seitens der Vertreter Portugals nicht auf Widerspruch stoßen, wenn darüber Einverständnis besteht, daß diese Verbindungen den Indischen Ozean nördlich des Cap Delgado erreichen.

Aufgrund der vorangegangenen Erörterungen formulierte der Ausschuß die Empfehlung, daß

"das Regime der Handelsfreiheit östlich des Kongobeckens bis an den Indischen Ozean erweitert werden soll, unter Berücksichtigung

*Der Wortlaut dieses Absatzes wurde in der vorstehenden Form aufgrund einer zwischen Baron de Courcel und Baron Lambermont vereinbarten Korrektur auf der an die Bevollmächtigten übermittelten Ausfertigung geändert.

State, Miscellaneous Letters, 1884, October, Part II, zit. in F. Bontinck, op. cit. S. 230.

der in diesem Gebiet bestehenden Hoheitsrechte."

Nachdem der Ausschuß den ihm durch die Konferenz übertragenen Auftrag erfüllt hat, ist es ihm eine Verpflichtung anzuerkennen, daß die Erläuterungen der technischen Delegierten diese Aufgabe wesentlich erleichtert haben. Ihre Stellungnahmen, von denen sich besonders eine durch ihren Umfang und ihre Bedeutung heraushebt,²²⁾ wurden mit größtem Interesse aufgenommen und haben uns auf unserem Weg über ein schwieriges und kompliziertes Terrain geleitet.

Der Vorsitzende

Alph. de Courcel.

Der Berichterstatter

Bon Lambermont.

(22) Das ausdrückliche Lob könnte sich auf Woermann ebenso wie auf Stanley beziehen. Die belgischen Delegierten waren allerdings nicht nur erfreut über Stanleys Auftreten bis zu dem Zeitpunkt. Banning äußerte sich negativ über Stanleys angeblich verfrühten Vorstoß in der Eisenbahnfrage. Ebenda, S. 245.

Anlage

Vorschlag von Herrn Kasson

Der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten von Amerika schlägt vor, in den Entwurf einer Erklärung betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo und seiner Mündungen nach den Worten "In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden" die Worte einzufügen:

"einschließlich bestimmter Gebiete zwischen dem genannten Becken und dem jeweiligen Ozean, die Verkehrslinien zwischen dem Becken und dem Ozean bilden."

Für den Fall, daß der Ausschuß diesem Zusatz seine Zustimmung geben sollte, würde Herr Kasson für diese Gebiete folgende Demarkation vorschlagen:

Vom atlantischen Ozean aus entlang $1^{\circ} 25'$ südlicher Breite bis zum Schnittpunkt mit $13^{\circ} 30'$ östlicher Länge; von diesem Punkt in gerader Linie nach Norden bis zu 5° nördlicher Breite; von diesem Punkt aus entlang 5° nördlicher Breite Richtung Osten bis zu einer Entfernung von einem Längengrad vom Indischen Ozean, von diesem Punkt aus parallel zur Küste in südwestlicher Richtung in gleichbleibendem Abstand von einem Längengrad vom Meer bis zum rechten Ufer des Sambesi; von diesem Punkt aus den Sambesi entlang bis 5 Meilen stromauf vom Zusammenfluß des Schire mit dem Sambesi und von diesem Punkt entlang einer Linie, die nordwärts der Wasserscheide zwischen den in den Njassa-See strömenden Gewässern und den anderen Zuflüssen des Sambesi bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Wasserscheide zwischen dem Becken des Kongo und dem Becken des Sambesi folgt, dann entlang dieser

Wasserscheide und ihrer Verlängerung bis zum Hauptfluß des Kwango oder Kwa; von diesem Punkt nach Norden, am linken Ufer des Kwango oder Kwa entlang bis zum Schnittpunkt mit 7° 50' südlicher Breite; von hier aus entlang 7° 50' südlicher Breite bis zur Logé und am linken Ufer dieses Stroms entlang bis zum Atlantischen Ozean.